



L-9228/2-XXVI-Rm

8. Juni 2009

Herrn

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

Landeshauptmann-Stellvertreter Franz Hiesl

Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Erich Haider

Landesrat Josef Ackerl

Landesrat Rudolf Anschober

Landesrat Dr. Hermann Kepplinger

Landesrat Viktor Sigl

Landesrat Dr. Josef Stockinger

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maria Wageneder und Klubobmann Dipl.-Päd. Gottfried Hirz an Frau Landesrätin Dr. Silvia Stöger betreffend verpflichtende Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen Blauzungenkrankheit; schriftliche Beantwortung

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage wird Ihnen die Kopie des Antwortschreibens auf die von den Abgeordneten Maria Wageneder und Klubobmann Dipl.-Päd. Gottfried Hirz an Frau Landesrätin Dr. Silvia Stöger gerichtete schriftliche Anfrage zur Kenntnis übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Je 1 Beilage

Angela Orthner

An den

Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
z.H. des Klubsekretärs
Herrn Ing. Klaus Mitterhauser

Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
z.H. des Klubsekretärs
Herrn LAD-Stv. W.Hofrat Dr. Jörg Mayer

Klub der Grünen im Oö. Landtag
z.H. der Klubsekretärin
Frau Mag. Doris Waldhauser
Landgutstraße 17, 4040 Linz

Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
z.H. des Klubsekretärs
Herrn Dr. Ferdinand Watschinger

Sehr geehrte Frau Klubsekretärin!
Sehr geehrte Herren!

In der Anlage wird Ihnen die Kopie des Antwortschreibens auf die von den Abgeordneten Maria Wageneder und Klubobmann Dipl.-Päd. Gottfried Hirz an Frau Landesrätin Dr. Silvia Stöger gerichtete schriftliche Anfrage zur Kenntnis übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Je 1 Beilage

Angela Orthner



2. Juni 2009-Sg/Se
Bitte bei Antwortschreiben obiges Zeichen anführen!

Frau Abgeordnete zum OÖ. Landtag
Maria Wageneder
Richard Billinger Weg 4
4910 Ried im Innkreis

Herrn Klubobmann
Gottfried Hirz
Die Grünen
Landgutstraße 17
4040 Linz

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Wageneder!

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Zu Ihrer schriftlichen Anfrage verpflichtende Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungkrankheit, welche am 18. Mai 2009 in meinem Büro eingelangt ist, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- 1. Wie viele Falltiere von Rindern (Kühe, Kälber, Stiere u. a.) aus Oberösterreich wurden jeweils in den Monaten Jänner bis Dezember in den Jahren 2006, 2007 und 2008 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Tierkategorien und den Kalenderwochen entsorgt ?**
- 2. Wie viele Falltiere von Schafen (Mutterschafe, Lämmer, etc.) und Ziegen (Mutterziegen, Böcke, Kitze) aus Oberösterreich wurden jeweils in den Monaten Jänner bis Dezember in den Jahren 2006 2007 und 2008 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Tierkategorien und den Kalenderwochen entsorgt ?**
- 3. Wie viele Falltiere Kälber, Lämmer und Kitze aus Oberösterreich wurden im Jahr 2009 bis 30. April aufgeschlüsselt nach den einzelnen Tierkategorien und Kalenderwochen entsorgt ?**

4. Wie hoch war die Gesamtzahl aller Falltiere bei Rindern, Schafen und Ziegen aus Oberösterreich im Jahr 2009 bis 30. April aufgeschlüsselt nach den einzelnen Tierkategorien und Kalenderwochen?

Zu den Fragen Nr.1 bis einschließlich Nr. 4 ist über Aufforderung eine Auflistung und Zusammenstellung seitens der AVE / TKV – Regau erstellt worden, die in Beilage angeschlossen ist. Grundsätzlich ist hinsichtlich der detaillierten Aufschlüsselung der Falltierzahlen zu sagen, dass eine Differenzierung nach Geschlecht nicht möglich ist, da dazu weder ein gesetzlicher Auftrag, noch eine sonstige (bisher nicht erforderliche) Anordnung für den Entsorgungsbetrieb bestand oder besteht.

Die Aufschlüsselung der Falltiere nach Kalenderwochen vom Entsorgungsbetrieb erstellen zu lassen, ist ohne überbordenden administrativen Aufwand in der vorgegebenen Berichtszeit nicht machbar, da kein verpflichtendes Programm oder gesetzlicher Auftrag besteht, über diese Daten über den Berichtszeitraum mehrerer Jahre umgehend verfügen zu müssen.

Eine Unterscheidung nach Alterskategorien kann gleichfalls nur dahingehend in die Statistik Eingang finden, soweit eine durch gesetzliche Bestimmungen oder verpflichtende weiterführende Untersuchungen im Rahmen der Tierseuchenüberwachung oder der BSE / TSE – Überwachung normierte Aufzeichnungsverpflichtung besteht.

Somit ist für die Tierkategorie Rind die Unterteilung unter 2 Jahre (24 Monate Alter begründet die Untersuchungspflicht BSE für gefallende Rinder) und über 2 Jahre sowie Kälber bis 6 Monate Alter, für die Tierkategorie Schaf und Ziege die Unterteilung Tiere unter 1 Jahr Alter und über 1 Jahr mit der Aufteilung bis 18 Monate und über 18 Monate Alter (Altersgrenze ab der Schafe und Ziegen, geschlachtet oder verendet, verpflichtend der Scrapie – Überwachung unterliegen, Verordnung (EG) Nr. 999 / 2001 i.d.g.F.) darstellbar.

Die zu den einzelnen Tierkategorien im Mehrjahresvergleich angeführten Zahlen zeigen abgesehen von jahreszeitlichen Schwankungen bei allen Kategorien, generell eine Zunahme.

Diese Tendenz ist in mehreren Ursachen begründet, wie auch in der Zunahme der Tierzahlen und der Bestandsgrößen bei Ziegen in Oberösterreich, wodurch ein eindringendes Abortusgeschehen um sich greifen und erhöhte Fallzahlen bedingen an. Weiters die Sensibilisierung der Tierhalter im Zusammenhang mit der Impfkampagne und der damit gestiegenen Zahl an registrierten abgeholten Falltieren, wohin gegen in den Vergleichszeiträumen der Vorjahre die Einbringung gefallener Ziegenkitze oder Lämmer in die Gemeindetonnen oder Sammelstellen erfolgte und der Größe und des Gewichtes nach auch leicht vorzunehmen war.

In Gemeindesammelstellen eingebrachte Falltiere können aber einzeltierartig nicht erfasst werden, sondern lediglich die zur Abholung durch Meldewagen des Entsorgungsbetriebes angemeldeten und eingesammelten Falltiere.

Eine ähnlich Auswirkung auf die Statistik gefallener Tier hat es bei Schafen unter einem Jahr Alter im Vergleichszeitraum Jänner bis April des Jahres 2006 gegeben, in dem die Blauzungkrankheit noch kein Thema war.

Da die Steigerung der Fallzahlen bei Ziegen unter einem Jahr Alter im Gegensatz zu den nur in sehr geringer Anzahl eingebrachter Impfschadensmeldungen aus Ziegenbeständen steht, ist es weder zwingend noch zulässig einen eindeutigen kausalen Zusammenhang mit der BT-Impfung herzustellen.

5. Welche umfassenden Informationen haben sie konkret hinsichtlich der schwerwiegenden Nebenwirkungen der Impfung – insbesondere hinsichtlich tatsächlich aufgetretener Fälle eingeholt?

Das Friedrich-Löffler-Institut hat eine Studie veröffentlicht, in der die drei erhältlichen BTV-8-Impfstoffe BLUEVAC 8 (CZ Veterinaria, Spanien), BTVPUR AISap 8 (Merial, Frankreich) und Zulvac 8 Ovis (Fort Dodge, Niederlande) an Rindern und Schafen getestet wurden. Es gab 4 Untersuchungsgruppen – 3 Gruppen, die mit den verschiedenen Impfstoffen geimpft wurden und 1 Kontrollgruppe. Bei allen Tieren wurden folgende Parameter erhoben:

1. Allgemeinbefinden
2. rektal gemessene innere Körpertemperatur
3. lokale Veränderungen an den Injektionsstellen
4. Milchleistungsdaten
5. serologische AK-Untersuchung
6. anschließende BTV-8-Belastungsinfektion

Es wurden insgesamt 893 Rinder grundimmunisiert und mit 314 Kontrolltieren verglichen.

Aus zwei verschiedenen Betrieben wurden insgesamt 1.132 Schafe mit einem der drei genannten Impfstoffe geimpft und mit 324 Kontrolltieren verglichen.

Ergebnis der Studie:

Bei den **Rindern** kam es nach der Impfstoffverabreichung häufig zu kurzzeitigen lokalen Reaktionen (maximal hühnereigroße Umfangsvermehrung). Einzelne Tiere reagierten kurzfristig mit einer Körpertemperaturerhöhung bei gleichzeitig ungestörtem Allgemeinbefinden. Zu nachweisbaren Milchleistungsverlusten kam es im Lauf der Studie nicht. Nach abgeschlossener Grundimmunisierung wurden bei 98,7% der BTV geimpften Tiere Antikörper nachgewiesen.

Auch bei **Schafen** kam es zu kurzzeitigen lokalen Reaktionen. Die Temperaturerhöhungen befanden sich im Rahmen der üblichen Impfreaktionen.

Drei Wochen nach der Grundimmunisierung wurden Seroprävalenzen von 76% (Jungtiere) bzw. 87% (Adulte) nachgewiesen, wobei die Tiere nur einmal serologisch untersucht wurden. Statistisch konnte kein Zusammenhang zwischen Verlammungen und Impfungen hergestellt werden. Die meisten Verlammungen fanden bereits vor der Impfung statt.

Schlussfolgerung:

Obwohl der Antikörpertiter bei den Rindern nach zweimaliger Impfung höher war als bei den einmal geimpften Schafen, reichte der Titer aus, um eine BTV-8-Belastungsinfektion abzuwehren.

Die Infektion konnte in allen Gruppen bei Tieren mit nachgewiesenem Impfantikörpern sehr zuverlässig verhindert werden. Zwischen den geprüften Impfstoffen der verschiedenen Hersteller konnte kein eindeutiger Unterschied in der Schutzwirkung festgestellt werden.

Alle Meldungen von vermuteten Impfschäden durch die Schutzimpfung gegen Blauzungenkrankheit werden von der jeweiligen BVB gesammelt und an das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung ESV gesendet.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Meldungen eingegangen und auch die vorliegenden noch nicht vollständig ausgewertet. Darum kann hier nur ein Überblick über den aktuellen Stand geliefert werden.

In Oberösterreich wurden im Zuge der Impfkampagne folgende Tiere geimpft:

	Anzahl
Rinder	436.684
Schafe	46.601
Ziegen	16.666
Summe	499.951

Derzeit liegen Meldungen von 384 Betriebe vor, die einen oder mehrere Krankheitsfälle im zeitlichen Nahbereich der Impfung beklagten, wobei von einem Bezirk die Meldungen noch nicht vollständig vorliegen. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Verbraucherinformationssystem erfassten Rinder-, Schafe- und Ziegenbetriebe stellt dies 1,5% der Betriebe in Oberösterreich dar.

Bei 32% der bewertbaren Meldungen wurden andere Ursachen für die aufgetretenen Erkrankungen festgestellt (Infektionserkrankungen, Organerkrankungen). In 2,5% ist ein direkter Zusammenhang mit der Impfung offensichtlich, wobei vor allem allergische Reaktionen oder Verletzungen beim Impfvorgang anzuführen sind. Alle anderen Fälle stellen eine inhomogene Gruppe dar, deren Bewertung sich als schwierig erweist. Hierbei konnten einerseits keine Ursachen für die Erkrankung festgestellt werden oder es wurden keine Befunde erhoben die eine Bewertung ermöglichen.

6. Wenn ja, wie bewerten Sie die beobachteten und vom Verein

Schöpfungsverantwortung für Tier und Mensch bisher gesammelten schwerwiegenden Nebenwirkungen an geimpften Tieren ?

Auf der Homepage des Vereins "Schöpfungsverantwortung Tier und Mensch" wurden Österreichweit 84 Erfahrungsberichte von Landwirten gesammelt, welche im Zusammenhang mit der Schutzimpfung gegen Blauzungenkrankheit stehen. Es wurde nicht nur über "Schadensfälle" berichtet, sondern sich auch über die Vorgehensweise der beauftragten Tierärzte bei der Impfung beschwert. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den Meldungen um subjektive Einzelfallberichte handelt die nicht mit wissenschaftlichen Studien vergleichbar sind. In 19 dieser anonymen Mitteilungen finden sich Aussagen über Zellzahlerhöhung in der Milch bzw. Eutererkrankungen. Betrachtet man nun die Gesamtheit der Milchbetriebe in Österreich so ist dies als normales Vorkommen in der Milchproduktion zu werten. Gerade im Fall der Zellzahlerhöhung müssen für jeden betroffenen Betrieb die Zellzahlschwankungen über das Jahr verteilt und über mehrere Jahre hinweg berücksichtigt werden, um zufälliges gemeinsames Auftreten mit der Impfung ausschließen zu können. Zu den Verwerfensfällen wäre interessant zu wissen ob die abortierten Früchte einer Untersuchung unterzogen wurden. Dies gilt auch für die Krankheitsfälle mit uneindeutiger Symptomatik.

Aus fachlicher Sicht können die im Forum beschriebenen subjektiven Wahrnehmungen nur dann zielführend bewertet werden, wenn entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden die diese objektivieren. Wie sich aus unseren Daten gezeigt hat, lassen sich in einem Drittel der Fälle eindeutig Krankheitsursachen feststellen, die in keinem Zusammenhang mit der BT-Impfung stehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind ein wichtiger Anhaltspunkt für die Verbesserung der Tiergesundheit im Betrieb.

7. Welche Alternativen zu den Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit von empfänglichen Arten gelten, sind möglich – vor allem nach derzeit geltende Fassung der Verordnung (EG) 1266 / 2007 Durchführungsvorschriften zu Richtlinie 2000 / 75 / EG des Rates ?

8. Ist eine Anpassung – und damit Ausweitung – der Alternativen an die Vorgaben der EU-Verordnung (EG) 1266 / 2007 für die Verbringung bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten aus Ihrer Sicht sinnvoll und notwendig ?

Gemeinsame Beantwortung der Fragen 7 und 8:

Die Richtlinie 2000/75/EG vom 20. November 2000 gibt den gesetzlichen Rahmen für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit vor.

Mit der Verordnung (EG) 1266/2007 vom 26. Oktober 2007 idgF. werden Durchführungsvorschriften zu dieser Richtlinie hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit, sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten, festgelegt.

In beiden gesetzlichen Regelungen wird das Wesen der Blauzungenkrankheit berücksichtigt und durch die Komplexität der Vorschriften wird der Widerspruch zwischen freier Handelstätigkeit und seuchensicherem Vorgehen klar.

Um eine Ausbreitung der Krankheit durch den Tierverkehr zu Verhindern werden von dieser Krankheit betroffene Gebiete in Form von "Sperrzonen" (Gebiete von 150 km Radius um einen Seuchenfall) von seuchenfreien Gebieten abgegrenzt.

Aus diesen Gebieten ist das Verbringen von Tieren der empfänglichen Arten grundsätzlich verboten. Um auch der Übertragung der Krankheit durch Vektoren (Gnitzen= Mückenart) Rechnung zu tragen und eine Verbreitung durch den Flug dieser Insekten und den Wind zu berücksichtigen werden diese Sperrgebiete in derartiger Größe um die Seuchengehöfte vorgeschrieben. Zum Vergleich haben die Sperrgebiete bei Geflügelpest einen Radius von 10 km.

Um aus diesen Sperrgebieten einen Tierverkehr mit möglichst ausgeschaltetem Risiko einer Seuchenverschleppung doch wieder zu ermöglichen, werden in der VO (EG) 1266/2007 genaue Ausnahmen von dem Verbringungsverbot definiert, welche mit fortschreitenden Erkenntnissen der Wissenschaft immer wieder verschärft wurden.

Als höchste Stufe der Sicherheit vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (eines bestimmten Serotyps) gilt heute die Schutzimpfung der Tiere. Dabei müssen Muttertiere bereits vor der Belegung über einen sicheren Impfschutz verfügen, um eine Weiterverschleppung des Virus über den Embryo sicher zu verhindern. Der Schutzimpfung gleichgestellt wird die durch Blutuntersuchungen nachgewiesene durch eine Infektion mit dem Feldvirus erworbene Immunität gegen einen bestimmten Serotyp der Blauzungenkrankheit.

Diese höchste Stufe der vorgeschriebenen Ausnahmebedingungen für Verbringungen aus Sperrgebieten in von bestimmten Serotypen der Blauzungenkrankheit freie Gebiete nehmen derzeit die meisten Mitgliedstaaten der EU als "Artikel 9a Bestimmungen" für sich in Anspruch.

Als weniger sicher gilt der blutserologische Nachweis der Freiheit von Antikörpern oder des Virus in bestimmten Zeitabständen vor einer Versendung oder einer möglichen Infektion, da immer das Risiko einer Übertragung der Infektion durch die Vektoren bleibt und eine gewisse diagnostisch blinde Zeit bis zur Nachweisbarkeit der Infektion vergeht. So kam es daher des Öfteren vor, dass Tiere mit negativen Untersuchungsergebnissen verbracht wurden und sich dann doch als Virusträger herausstellten oder Jungtiere gebären, die Virus in sich trugen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Maßnahmen zur Beschränkung des Tierverkehrs maximal die Geschwindigkeit der Verbreitung der Blauzungenkrankheit gesenkt werden kann. Eine Verhinderung der Verbreitung über die natürlichen Vektoren dieser Krankheit (Gniten) und über empfängliche Wildtierarten lässt sich nicht verhindern.

Das heißt, alleine mit Maßnahmen, die den Tierverkehr beschränken, wird diese Krankheit nicht in den Griff zu bekommen sein. Ausweitungen der angesprochenen Verordnung könnten höchstens in kleinen Bereichen Verbesserungen bringen, das grundlegende Problem der diagnostisch blinden Phase nach stattgehabten Infektionen wird jedoch nicht auszuschließen sein.

Die Öffentlichkeit kann eben derzeit wählen ob die empfänglichen Arten ungeschützt einer Infektion durch das Virus der Blauzungkrankheit ausgesetzt werden sollen (mit allen zu erwartenden negativen Folgen für Tiere und Landwirte) oder, nachdem Impfstoffe für die verschiedenen Serotypen verfügbar sind, durch eine Schutzimpfung, sei es als staatlich vorgeschrieben Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung oder aus privatem Interesse durchgeführt, wirksam gegen die einzelnen Serotypen geschützt werden.

Für das Jahr 2009 hatte sich die Veterinärverwaltung des Bundes in enger Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft eben zu dieser Impfung als staatliche Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung inklusive öffentlicher Kostentragung auf gesetzlicher Basis entschlossen.

Die Veterinärverwaltung ist auf Basis der Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten zuversichtlich, dass die große Zahl der regulär durchgeimpften Bestände für die heurige Flugsaison der Vektoren sicher vor der Blauzungkrankheit vom Serotyp 8 geschützt sind, und dass auch viele Betriebe, die sich dieser solidarischen Maßnahme entzogen haben durch die hoffentlich erfolgreiche Eindämmung der Virusverbreitung auch keine Schäden zu verzeichnen haben werden. Wen alle anderen etwas gegen eine Gefahr unternehmen wird ja bekannterweise die Gefahr für den Einzelnen, der nichts tut, auch geringer.

9. Wie viele Betriebe in Oberösterreich haben im Zeitraum der Impfpflicht die zweifache Impfung verweigert und wie verteilen sich die Impfverweigerer auf die einzelnen politischen Bezirke ?

10. Wie viele Betriebe in Oberösterreich haben im Zeitraum der Impfpflicht zumindest einen Teil der Zweifach – Impfung verweigert ?

Diese Fragen sind gemeinsam zu beantworten, da jeder Betrieb, der auch nur eine Teilimpfung verweigert hat, als Impfverweigerer gemeldet wurde, da auch in diesem Fall der Impfschutz nach Herstellerangaben nicht gegeben ist.

Die Meldungen laufen bei der jeweiligen BVB ein und werden an das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung ESV weitergesandt und dort gesammelt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Meldungen von 17 BVBs bzw. Magistrate beim Amt der OÖ Landesregierung eingelangt (Bezirk Ried ausständig). Es haben 392 Betriebe die Impfung verweigert, was ca. 1,5% aller im Verbraucherinformationssystem Rinder-, Schaf- und Ziegenbetriebe in OÖ darstellt. Zu Verteilung ist zu sagen, dass eine Schwankungsbreite von 0,3% bis 4,8%, abhängig von der Rinderdichte, in den Bezirken zu beobachten war, da in einem rinderschwachen Gebiet wenige Impfverweigerer einen prozentual höheren Anteil ausmachen (4,8% in Linz-Stadt).

Bezirk	Betriebe gesamt	Verweigert	Prozent
Braunau	2670	71	2,66
Eferding	606	2	0,33
Freistadt	2880	18	0,63
Gmunden	1602	13	0,81
Grieskirchen	1910	31	1,62
Kirchdorf	1463	17	1,16
Linz Land	269	5	1,86
Linz Stadt	41	2	4,88
Perg	1758	8	0,46
Ried	1660		
Rohrbach	2452	56	2,28
Schärding	1926	37	1,92
Steyr Land	1383	69	4,99
Steyr Stadt	16	0	0,00
Urfahr Umgebung	1992	7	0,35
Vöcklabruck	2777	45	1,62
Wels Land	558	10	1,79
Wels Stadt	30	1	3,33

In welcher Form sich in Einzelfällen in der Diskussion zwischen Amtstierärztinnen /Amtstierärzten, Impftierärztin und Tierhalterin oder Tierhalter entwickelte und die Ankündigung gesetzlich vorgeschriebener Konsequenzen möglicherweise als "Drohung" verstanden werden wollte, entzieht sich der umfassenden Kenntnis.

12. Wie viele "Impfverweigerer" in Oberösterreich wurden tatsächlich bestraft ?

Die Verwaltungsverfahren sind von den Bezirksverwaltungsbehörden als gemäß dem Tierseuchengesetz zuständige Behörde abzuwickeln. Eine Rückmeldung über bereits eingeleitete oder abgeschlossene Verfahren liegt derzeit nicht vor.

13. In welcher Höhe wurden diese Strafen verhängt ?

Es existiert eine im Rahmen der Bezirkshauptleutekonferenz von diesem Gremium getroffene Empfehlung an die Rechtsabteilungen der Bezirkshauptmannschaften über die Höhe der zu verhängenden Verwaltungsstrafen, mit einem Sockelbetrag von 50,-- € plus Zuschlag von 2 € / Schaf bzw. Ziege oder 5,-- € / GVE.

14. Wie vielen Betrieben in Oberösterreich wurden bisher Entschädigungszahlen für Impfschäden geleistet ?

Derzeit liegen Meldungen von 384 Betriebe vor, die einen oder mehrere Krankheitsfälle im zeitlichen Nahbereich der Impfung beklagten, wobei von einem Bezirk die Meldungen noch nicht vollständig vorliegen. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Verbraucherinformationssystem erfassten Rinder-, Schafe- und Ziegenbetriebe stellt dies 1,5% der Betriebe in Oberösterreich dar.

Bei 32% der bewertbaren Meldungen wurden andere Ursachen für die aufgetretenen Erkrankungen festgestellt (Infektionserkrankungen, Organerkrankungen). In 2,5% ist ein direkter Zusammenhang mit der Impfung offensichtlich, wobei vor allem allergische Reaktionen oder Verletzungen beim Impfvorgang anzuführen sind. Alle anderen Fälle stellen eine inhomogene Gruppe dar, deren Bewertung sich als schwierig erweist.

Hierbei konnten einerseits keine Ursachen für die Erkrankung festgestellt werden oder es wurden keine Befunde erhoben die eine Bewertung ermöglichen.

Entschädigungsleistungen an Betriebe erfolgten noch keine.

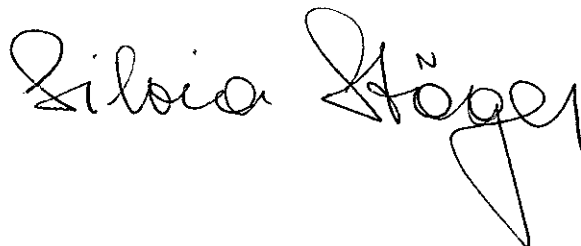
15. In welche Höhe fielen diese Entschädigungen im Einzelnen und im Summe aus ?

Die Höhe von gegebenenfalls nach Prüfung durch die Veterinärverwaltung zuerkannten Entschädigungen wird sich in den Fällen, die der Bund auf Grund § 48 Abs. 1 Z. 1 lit. d TSG zu entschädigen hat, richtet sich gemäß § 51 (1) TSG nach dem Verkehrswert, der durch eine Schätzkommission festzustellen ist und im Bescheid des Landeshauptmannes gemäß § 58 Abs. 1 TSG zuerkannt wird.

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 lit. d des Tierseuchengesetzes hat der Bund nach den §§ 50 bis 58 Entschädigungen für Vermögensnachteile zu leisten, wenn Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel, ausgenommen der Fall des § 39 (Räude der Einhufer), infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Information behilflich gewesen zu sein und verbleibe

mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Silvia Höger". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'S' and a distinct 'H'.

	Schafe unter 1 Jahr				Schafe über 1 Jahr							
	2006	2007	2008	2009	2006	2007	2008	2008	2009	2009	2009	
Jänner	476	441	425	401	85	196	76	191	86	207	87	193
Februar	552	420	419	465	75	195	65	207	79	197	89	204
März	513	451	374	596	69	175	75	181	87	220	107	256
April	396	357	351	384	111	201	72	212	86	232	138	220
Mai	274	192	212		88	149	75	143	89	142		
Juni	219	146	132		96	134	83	159	78	110		
Juli	254	257	213		102	143	119	161	73	145		
August	243	226	221		86	95	78	105	76	116		
September	212	233	208		63	114	76	120	68	117		
Oktober	232	228	162		74	98	91	104	67	94		
November	156	148	129		45	87	50	82	63	80		
Dezember	203	272	242		63	129	85	146	57	154		
Summe	3.730	3.371	3.088		957	1.716	945	1.811	909	1.814		
Jänner - Dezember					340	767	288	791	338	856	421	873
Summe	1.937	1.669	1.569	1.846								
Jänner - April												

TSE-untersuchte Schafe und Ziegen ab 18 Monaten